

## KfW-Information für Banken 03/2022

18.02.2022

### Themen dieser Ausgabe:

**Wohnwirtschaft**

**Energie und Umwelt**

**Kommunale und soziale Infrastruktur**

### Inhalt

	Produkte	Themen
<b>Wohnwirtschaft, Energie und Umwelt, Kommunale und soziale Infrastruktur »</b>		
	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) 261/262/263, 461/463	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Neustart der BEG – Anträge ab dem 22.02.2022 für Sanierungsvorhaben</li><li>2. Abarbeitung vorliegender Anträge</li></ol>
<b>Anlage:</b>		
Service Informationen		

## **Wohnwirtschaft, Energie und Umwelt, Kommunale und soziale Infrastruktur**

### **Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) (261/262/263, 461/463):**

#### **1. Neustart der BEG – Anträge ab dem 22.02.2022 für Sanierungsvorhaben**

Mit Wirkung vom 24.01.2022 wurde die BEG wegen der fehlenden Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln mit einem vorläufigen Antrags- und Zusagestopp belegt. In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) können ab dem 22.02.2022 bei der KfW wieder neue Anträge für die Sanierung von energieeffizienten Gebäuden sowie für die Sanierung mit Einzelmaßnahmen gestellt werden. Für die Erteilung von Finanzierungszusagen zu solchen Anträgen sind jetzt weitere Haushaltsmittel verfügbar. Finanzierungszusagen auf diese neuen Anträge können erteilt werden, soweit und solange dieser zusätzliche Haushaltsmittelansatz nicht ausgeschöpft ist.

Die Förderbedingungen für die Sanierungsvorhaben bleiben unverändert. Grundlage für die Förderung sind die am 01.02.2022 in Kraft getretenen Richtlinien für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) und Wohngebäude (WG) vom 07.12.2021 beziehungsweise die am 21.10.2021 in Kraft getretene Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) vom 16.09.2021 einschließlich der jeweils in der Anlage "Technische Mindestanforderungen" zu diesen Richtlinien enthaltenen Vorgaben.

Die Erstellung einer Bestätigung zum Antrag (BzA) für die Sanierung zum Effizienzhaus sowie für Einzelmaßnahmen war und ist unverändert möglich. Die Erstellung einer gewerblichen Bestätigung zum Antrag (gBzA) für die Sanierung zum Effizienzgebäude sowie für Einzelmaßnahmen für Nichtwohngebäude ist ab dem 22.02.2022 wieder möglich.

Wenn bereits eine BzA / gBzA vorliegt, kann diese für eine Antragsstellung genutzt werden, sofern das Gültigkeitsdatum der BzA / gBzA noch nicht überschritten ist.

Die Merkblätter in der Version 02/2022, auf deren Grundlage ab dem 22.02.2022 wieder Anträge zu Sanierungsvorhaben gestellt werden können, finden Sie in Kürze im KfW-Partnerportal und auch auf den Produktseiten.

Auf der Basis der mit KfW-Information für Banken Nr. 34/2021 vom 22.12.2021 avisierten und Ende Dezember 2021 im Partnerportal zur Verfügung gestellten Merkblätter sind keine Anträge möglich. Diese Fassungen, bei denen im Fußtext ebenfalls "Stand 02/2022" ausgewiesen ist, sind überholt und ungültig.

Die Programmbestimmungen für die Förderung von energieeffizienten Neubauten (WG und NWG) werden derzeit überarbeitet. Über die Einzelheiten zur künftigen Neubauförderung informieren wir Sie.

## **2. Abarbeitung vorliegender Anträge**

Die Bundesministerien für Wirtschaft und Klimaschutz, für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen sowie der Finanzen haben sich darauf verständigt, dass alle Anträge, die bis einschließlich 23.01.2022 bei der KfW eingegangen und noch nicht abschließend bearbeitet sind, geprüft und bei Förderfähigkeit zugesagt werden sollen.

Die KfW hat die Bearbeitung dieser Anträge bereits wieder aufgenommen. Die Anträge werden sukzessive nach den bis zum Programmstopp gültigen Programmkriterien bearbeitet. Dies kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Wir bitten Sie, von Fragen zum Bearbeitungsstand einzelner Anträge Abstand zu nehmen.